

Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins

Nachname, ggf. Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)			
Beruf*		Tel.Nr.*	

* freiwillige Angaben

Ich beantrage hiermit die ☐ Ausstellung ☐ Verlängerung

☐	eines Drei-Jahres-Jagdscheins	Jagdjahre	
☐	eines Jahres-Jagdscheins	Jagdjahr	
☐	eines Tages-Jagdscheins	ab dem	
☐	eines Jugend-Jagdscheins	Jagdjahr	
☐	eines Falkner-Jagdscheins	Jagdjahr(e)	
☐	eines Ersatz-Jagdscheins		

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ☐ Versicherungsbestätigung Jagdhaftpflicht (für den beantragten Zeitraum)
- ☐ Vorhandener Jagdschein bzw. bei Erstaussstellung Zeugnis der Jäger- bzw. Falkner-Prüfung
- ☐ Passbild (bei Erstaussstellung bzw. wenn keine Verlängerung im vorhandenen Jagdschein mehr möglich ist)
- ☐ Personalausweis (bei Erstaussstellung oder Umzug von einer anderen Jagdbehörde)

Erklärungen

E1. Gründe, die zur Versagung des Jagdscheines nach § 17 BJagdG (siehe Rückseite) führen könnten sind mir nicht bekannt. Ferner ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheins einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

E2. Ich bin als Eigentümer(in), Nutznießer(in), benannte jagdausübungsberechtigte Person, Jagdpächter(in), Mitpächter(in), Unterpächter(in) oder Inhaber(in) einer entgeltlichen Jagderlaubnis

- ☐ in keinem Jagdbezirk zur Jagd befugt.
- ☐ in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

lfd. Nr.	Ort und Bezeichnung der Jagd	Rechtsgrund	Fläche in ha (ggf. anteilig*)
Gesamtfläche			

* Bsp.: Gemeinschaftsjagdbezirk von 1.200 ha Größe ist an 3 Pächter verpachtet. Anteilige Fläche wäre dann 400 ha je Pächter

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Auszug § 17 BJagdG
Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 (*Falkner-Jagdschein*) erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

Hinweise:

Die Angaben zur vorgenannten Erklärung sind im Zuge der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung erforderlich (§ 17 BJagdG i.V.m. §§ 5, 6 WaffG). Falsche oder unvollständige Angaben können zur Versagung oder Einziehung des beantragten Jagdscheins führen (§§ 17, 18 BJagdG). Im Falle der Einziehung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren.

Ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen (§ 17 V BJagdG, § 5 IV WaffG).

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die persönliche und/oder körperliche Eignung begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses aufgeben (§ 17 VI BJagdG, § 6 II WaffG).

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

für Inhaber jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Adresse), soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem BJagdG und NJagdG, dem WaffG, der AWaffV, den WaffVwV und dem SprengG und der 1. SprengV erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. die Ausstellung jagd-, waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse einschließlich der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung (vgl. §§ 15 ff. BJagdG, § 22 ff. NJagdG i.V.m. § 3 Nds. Jägerprüfungs-VO, §§ 5 ff. und 43 ff. WaffG sowie § 39a SprengG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen werden zudem elektronisch erfasst und ausgewertet und sind auf dem aktuellen Stand des Nationalen Waffenregisters zu speichern. Die Waffen- und Sprengstoffbehörde meldet zudem den Meldebehörden die erstmalige Erteilung oder den Verlust waffenrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§ 44 WaffG/§ 39a SprengG); die Meldebehörden im Gegenzug dazu bei diesen Personen Änderungen bei den Meldedaten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grund-VO, des Bundesdatenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze.

Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde übermittelt die Daten an andere öffentliche Stellen im Inland, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. Ausländer- und Meldebehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften und das BZR. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der EU findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung zulässig ist.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Grundsätzlich werden Ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind.

Personenbezogene Daten von jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlichen Verfahren werden nach deren Beendigung noch mind. 20 Jahre gespeichert; für Unterlagen, die zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis führen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (vgl. § 44 a WaffG). Darüber hinaus finden für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von gespeicherten Daten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend Anwendung.

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 1204500

Telefax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de